

II-4615 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

XIV. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 11. Jänner 1979
Stubenring 1
Telephon 75 00

Z1.21.891/126-1a/1978

2176 IAS
1979 -01- 15
zu 21811J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten MELTER,
MEISSL, Dr.SCRINZI an den Bundesminister
für soziale Verwaltung betreffend Unfall-
versicherung für Mitglieder der Freiwilligen
Feuerwehren

Die anfragestellenden Abgeordneten beziehen sich auf eine vom Österreichischen Bundesfeuerwehrverband am 23.10.1978 gefaßte Resolution, in der im Interesse eines wirksamen und ausreichenden Unfallversicherungsschutzes der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren folgende Maßnahmen gefordert werden:

1. Einführung einer Mindestbemessungsgrundlage (mindestens 93.846 S) einheitlich für alle Feuerwehrmänner, gleich, ob selbständig oder unselbständig Erwerbstätige, nach dem bisherigen Prinzip der Beitragsfreiheit, wobei eine jährliche Anpassung der Bemessungsgrundlage zu erfolgen hätte.
2. Schaffung einer Übergangsbestimmung nach dem Muster zahlreicher Leistungsverbesserungen in der Unfall- und Pensionsversicherung der letzten Jahre, wonach das Leistungsausmaß der Höherversicherung für die Zukunft (ab Abschluß der Höherversicherung) für bereits eingetretene Versicherungsfälle gilt.

- 2 -

Die Fragesteller sind der Meinung, daß diese Forderungen vollauf berechtigt seien und richten daher an den Bundesminister für soziale Verwaltung die folgende Anfrage:

Wie lautet Ihre Stellungnahme zu der vom Österreichischen Bundesfeuerwehrverband am 23. Oktober 1978 gefaßten Entscheidung?

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, folgendes auszuführen:

Die Frage des Unfallversicherungsschutzes der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren war schon wiederholt Gegenstand parlamentarischer Anfragen an den Bundesminister für soziale Verwaltung - ich verweise diesbezüglich etwa auf die Anfragen Nr. 195/J-NR/1976, 1326/J und 1686/J. Wenn auch meines Erachtens in den jeweiligen Beantwortungen die Behauptung, der sozialversicherungsrechtliche Schutz der freiwilligen Feuerwehrmänner sei unbefriedigend und nicht ausreichend, entkräftet werden konnte, so möchte ich ehe ich auf die Anfrage näher eingehe, noch einmal meine Auffassung in dieser Angelegenheit klarstellen.

Für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren war ursprünglich im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz eine eigene Teilversicherung in der Unfallversicherung vorgesehen. Diese Teilversicherung, die mit einer Beitragspflicht verbunden war, sah auch eine eigene Bemessungsgrundlage für die während des Feuerwehrdienstes eingetretenen Versicherungsfälle vor. In der Folge wurde diese Teilversicherung auf Drängen der Feuerwehren aufgelassen. An ihre Stelle trat der Unfallschutz durch die Erweiterung des Arbeitsunfallbegriffes. Damit entfiel auch jede Beitragspflicht. Diese beitragsfreie Unfallversicherung erfaßt

- 3 -

auch alle Feuerwehrmänner, die nicht bereits auf Grund einer Erwerbstätigkeit unfallversichert sind.

Im Bereich der Sachleistungen besteht im Bereich der Unfallversicherung überhaupt kein Unterschied zwischen dem Unfallversicherungsschutz für Feuerwehrleute einerseits und für Dienstnehmer oder unfallversicherte Selbständige andererseits. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren erhalten so wie alle anderen unfallversicherten Personen eine umfassende Unfallheilbehandlung und eine volle prothetische Versorgung; soweit notwendig, werden ihnen auch alle Maßnahmen der beruflichen und sozialen Rehabilitation gewährt. Im Bereich der Geldleistungsansprüche ergeben sich allerdings - wie noch auszuführen sein wird - Unterschiede, je nachdem, welche sonstige unfallversicherte Tätigkeit der freiwillige Feuerwehrmann ausübt.

Maßgebend für die Höhe der Unfallrente eines Feuerwehrmannes ist die Bemessungsgrundlage, die der einzelne Feuerwehrmann auf Grund seiner sonstigen Unfallversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit aufzuweisen hat.

Für nicht bereits auf Grund einer Erwerbstätigkeit in die Unfallversicherung einbezogene Feuerwehrmänner wird die Bemessungsgrundlage gemäß § 182 ASVG nach billigem Ermessen durch die Unfallversicherungsträger festgesetzt. So beträgt die jährliche Bemessungsgrundlage nach dieser Gesetzesstelle beispielsweise im Falle eines anlässlich des Feuerwehreinsatzes in St. Pölten am 30. Mai 1978 verunglückten Handelsschülers laut Mitteilung der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt 163.150,96 S. Die Geldleistungen, die im Leistungsfall gebühren, sind daher, je nach der Erwerbstätigkeit,

- 4 -

die ein Feuerwehrmann ansonsten ausübt, von Fall zu Fall verschieden.

In diesem Zusammenhang ist aber darauf hinzuweisen, daß für alle Feuerwehrmänner die Möglichkeit besteht, durch eine freiwillige Höherversicherung die Geldleistungsansprüche zu verbessern. Diese Versicherung kann jedes Bundesland bzw. jede Gemeinde für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren abschließen. Der Beitrag beträgt für jeden Versicherten 16 S im Kalenderjahr. Bei Abschluß einer Höherversicherung wird die sich im Einzelfall ergebende Bemessungsgrundlage im Kalenderjahr um einen festen Betrag (der alljährlich valorisiert wird), und zwar im Kalenderjahr 1979 um 33.315 S, aufgestockt.

Die nunmehr geltende Regelung geht auf eine EntschlieÙung des Nationalrates vom 16.12.1972 zurück, in welcher der Bundesminister für soziale Verwaltung ersucht worden ist, für eine Verbesserung des Unfallschutzes der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren vorzusorgen. Nach dem ausdrücklichen Wortlaut dieser EntschlieÙung sollten auch die Länder zur Tragung des finanziellen Mehraufwandes herangezogen werden. In der Frage der Aufbringung der finanziellen Mittel dieser Unfallversicherung hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung in weiterer Folge Verhandlungen mit den Ländern geführt, die trotz der Bereitschaft des Bundes, die Hälfte der hierfür erforderlichen Mittel zu übernehmen, kein konkretes Ergebnis gebracht haben. Um dennoch eine Verbesserung des Unfallversicherungsschutzes der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren zu ermöglichen, wurde im Rahmen der 30. Novelle zum ASVG die Konstruktion einer Höherversicherung vorgesehen.

- 5 -

Zweifellos liegt der Einsatz der Feuerwehrleute im besonderen allgemeinen Interesse. Diesem Umstand wird, obwohl die Belange des Feuerwehrwesens ausschließlich in die Kompetenz der Länder fallen, dadurch Rechnung getragen, daß der Bund - also die Allgemeinheit - freiwillig die Hälfte der für diese Höherversicherung zu entrichtenden Beiträge übernommen hat. Für jeden zur Höherversicherung angemeldeten Feuerwehrmann wird also auch vom Bund ein Betrag von 16 S jährlich entrichtet.

Leider hat sich seit dem Inkrafttreten dieser Regelung, dem 1. Jänner 1974, gezeigt, daß die Länder und Gemeinden von dieser Möglichkeit nur in sehr geringem Umfang Gebrauch gemacht haben. Dies, obwohl das Bundesministerium für soziale Verwaltung mehrfach auf die Möglichkeit der Verbesserung der Unfallversicherung für freiwillige Feuerwehrleute aufmerksam gemacht hat. 1975 waren 274 Mitglieder von Freiwilligen Feuerwehren, 1977 waren 485 Feuerwehrleute zur Höherversicherung gemeldet (zum Vergleich: Nach dem jüngsten Tätigkeitsbericht des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes gibt es in Österreich derzeit 4.910 Feuerwehren mit 246.415 Mitgliedern).

Und nun zu der an mich gerichteten Anfrage. In der darin zitierten Resolution wird u.a. die Schaffung einer Mindestbemessungsgrundlage von 93.846 S - das ist die dreifache Höhe der 1978 in der bäuerlichen Unfallversicherung geltenden Bemessungsgrundlage - für alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren unter Aufrechterhaltung des Prinzips der Beitragsfreiheit verlangt. Dazu ist folgendes zu sagen:

Die Sozialversicherung ist von bestimmten, verfassungsrechtlich vorgegebenen Grundsätzen beherrscht. Ein solcher Grundsatz ist etwa der Zusammenhang zwischen Beiträgen und

- 6 -

Leistungen. Wenn auch dieses Versicherungsprinzip nicht ident ist mit der in der Vertragsversicherung geltenden strengen Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung, so gilt dennoch auch in der Sozialversicherung, daß die Beiträge und Leistungen im Sinne des sozialen Risikenausgleiches und des Solidaritätsgedankens insgesamt aufeinander bezogen sein müssen. Oder wie dies der Verfassungsgerichtshof beispielsweise in seiner Entscheidung Slg.Nr.3670 ausgeführt hat, daß im Rahmen der Sozialversicherung "zwischen der Höhe der Beiträge und der Höhe der Versicherungsleistungen durchgängig ein Zusammenhang" besteht. Aus diesem Grund kann daher einem Vorschlag, der darauf hinausläuft, ohne besondere Teilversicherung und ohne besondere Beitragsleistung eine besondere Bemessungsgrundlage für einen "Feuerwehrunfall" einzuführen, nicht ohne weiteres gefolgt werden.

Ein anderer Grundsatz ist das Gleichbehandlungsgebot. Auch die Sozialversicherungsgesetzgebung kann nur dann ungleiche Regelungen treffen, wenn sie sachlich begründet sind, wenn eine verschiedene Regelung in der Verschiedenheit der objektiven Lebensverhältnisse ihren Grund hat.

Bekanntlich werden vom Unfallschutz im Rahmen der Sozialversicherung aus dem Grund des gemeinnützigen Zweckes der in Betracht kommenden Einrichtungen und ihrer im öffentlichen Interesse gelegenen Tätigkeit nicht nur die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren erfaßt. Die in der erwähnten Resolution vorgeschlagene Regelung zu Gunsten der freiwilligen Feuerwehrmänner muß daher auch aus dem Blickwinkel der Gleichbehandlung aller im § 176 Abs.1 Z.7 ASVG angeführten Institutionen beurteilt werden; schließlich darf auch die Frage nicht ungeprüft bleiben, ob die verlangte

- 7 -

Garantiebemessungsgrundlage für Feuerwehrunfälle unter Umständen eine ungleiche Behandlung bei der Entschädigung der Arbeitsunfälle von Gewerbetreibenden und von Landwirten angesichts ihrer niedrigeren Leistungsbemessungsgrundlage (vgl. § 181 Abs.1 ASVG) darstellt.

Die Verbindungsstelle der Bundesländer hat mir am 6.11.1978, GZ VST 482/68-1978, einen Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz vom 3.11.1978 zur Kenntnis gebracht, mit dem die Konferenz dem Begehren des Österreichischen Bundesfeuerwehverbandes vom 23.10.1978 beitrifft, allerdings mit der Maßgabe, "daß die begehrte "Höherversicherung" systemgerechter als Zusatzversicherung im Rahmen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gestaltet werden sollte"; ferner erklären sich die Länder in diesem Beschluß bereit, "zu einer solchermaßen erreichten Verbesserung des Unfallversicherungsschutzes der Freiwilligen Feuerwehren die in der 30. ASVG-Novelle für eine höhere Versicherung vorgesehenen Beiträge zu leisten."

Ich sehe in diesem Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz die Bereitschaft der Länder zu einer Neuregelung des Unfallversicherungsschutzes der freiwilligen Feuerwehrmänner, die jedenfalls im Rahmen des skizzierten Versicherungsprinzips bleibt. Unter diesen Umständen halte ich eine Verbesserung der Unfallversicherung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren für möglich. Bei dieser Diskussion müssen aber auch die angeschnittenen Fragen der Gleichbehandlung mit anderen schutzbedürftigen Personengruppen geklärt werden. Ich werde daher nach Einholung von Stellungnahmen der in Frage kommenden Interessenvertretungen und des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger zu den Vorschlägen des Österreichischen Bundesfeuer-

- 8 -

wehrverbandes und der Verbindungsstelle der Bundesländer zur Aufnahme von Gesprächen einladen. Die weiteren Schritte in der Angelegenheit werden vom Ergebnis dieser Gespräche abhängen.

Abschließend möchte ich noch erwähnen, daß die Abgeordneten REGENSBURGER, NEUMANN, BRANDSTÄTTER, DEUTSCHMANN, Dr.E.MOSER und Genossen am 1. Dezember 1978 eine parlamentarische Anfrage betreffend Verbesserung der Unfallversicherung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren (Nr.2232/J) an mich gerichtet haben. Diese Anfrage entspricht ihrem Inhalt nach im wesentlichen der der gegenständlichen Beantwortung zugrunde liegenden Anfrage. Im Hinblick auf diese Übereinstimmung der Anfragen lauten auch die beiden Beantwortungen im wesentlichen gleich.

